

# Hauptsatzung für die Gemeinde Edewecht

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 29.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Edewecht“.

## § 2

### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Edewecht zeigt auf grünem Hügel in Silber eine blaue Bockwindmühle mit schwarzen Segelscheiten.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Edewecht ist in der oberen Hälfte weiß (silbern) in der unteren Hälfte blau und belegt mit dem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Edewecht“.

## § 3

### Ratzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a. die Festlegung privatrechtlicher Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt,
- c. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d. Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden,
- e. Niederschlagungen und Erlasse ab einem Betrag von 25.000 €.

## § 4

### Wertgrenzen für Zuständigkeiten (nachrichtlich)

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG gehören insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Rechtsgeschäfte über Verfügung, Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen bis zu einem Wert von 10.000 €
  - b. die Vergabe von Aufträgen auf Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 50.000 € (netto) im Rahmen der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel, Auftragserteilungen auf der Grundlage eines Maßnahmenbeschlusses des Verwaltungsausschusses entsprechend der Dienstanweisung der Gemeinde Ede-

wecht über die Vergabe von Aufträgen (Vergaberichtlinie) sind ebenfalls als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen, sofern der Auftragswert sich im Unterschwellenbereich der zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen Schwellenwerte befindet.

- c. die Niederschlagung und der Erlass von Abgaben und sonstigen Forderungen bis zu Beträgen von 10.000 €,
- d. Stundungen bis zu einer Dauer von 12 Monaten sowie Stundungen mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten bis zu einem Betrag von 10.000 €.

(2) Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu einem Betrag von 10.000 € als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG anzusehen.

#### **§ 4 a Verbeamtete auf Zeit**

Außer der Bürgermeisterin wird der allgemeine Vertreter als Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

#### **§ 4 b Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Verbeamteten auf Zeit mit beratender Stimme an.

#### **§ 4 c Vertretung der Bürgermeisterin für bestimmte Aufgabengebiete**

Bei Abwesenheit der Bürgermeisterin vertreten die Fachbereichsleitenden die Bürgermeisterin innerhalb ihrer Bereiche (§ 81 Abs. 3 letzter Satz NKomVG). Die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 5 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellenden können bis zu zwei Vertretende benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragstellenden mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittel-

verfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 6**

### **Bezirksvorstehende**

- (1) Die Gemeinde bestellt ehrenamtliche Bezirksvorstehende und deren Stellvertretungen für Verwaltungsaufgaben in den Bauerschaften. Die Bezirksvorstehenden und ihre Stellvertretungen müssen bei ihrer Bestellung das 23. Lebensjahr und dürfen noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Bestellung Bezirksvorstehender erlischt spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (2) Die Bezirksvorstehenden und ihre Stellvertretungen sind verpflichtet ihre ehrenamtliche Tätigkeit mindestens für einen Zeitraum von 5 Jahren auszuüben falls keine Ablehnungsgründe gemäß § 39 Abs. 1 NKomVG vorliegen.

## **§ 7**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse <https://edeweicht.de/> im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Edeweicht verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse <https://edeweicht.de/> im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Edeweicht.

## **§ 8**

### **Einwohnerschaftsversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin die Einwohnerschaft durch Einwohnerschaftsversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Bauerschaften rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen von wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerschaftsversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 9**

### **Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertretende der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er

- hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) In den Rat gewählte Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
  - (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnenden sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
  - (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.03.2012 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 20.07.2021 außer Kraft.

Edewecht, den 29. März 2022

Knetemann  
Bürgermeisterin